

*Leitfaden für nachhaltige  
Beschaffung*

Rud. Otto Meyer Technik



# Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung

Arbeit	4
Gesundheit und Sicherheit	6
Umwelt	8
Anforderungen an die Unternehmensleitung der Lieferanten	10
Ethische Grundsätze	12
Bereitzustellende Informationen	14
Referenzen	15

Die Beachtung gesamtgesellschaftlicher Verantwortung (Corporate Social Responsibility – CSR) ist Leitsatz jeglichen Handelns der ROM Technik. Mit unseren technologischen Dienstleistungen können wir die Herausforderungen von heute und morgen angehen; Herausforderungen im Bereich Energie, Abfall, Wasserreinigung, Verkehr und Lebensmittelversorgung. Wir helfen unseren Kunden auch dabei, ihre Ziele im Hinblick auf Nachhaltigkeit zu erreichen – mit Technologie für eine bessere Gesellschaft.

Um dies zu erreichen, haben wir Ziele und Aktivitäten formuliert, die sich nicht nur auf unsere Dienstleistungen, sondern auch auf unsere eigenen Geschäftstätigkeiten und -prozesse beziehen. Wir sind dabei aber auch auf andere angewiesen. Als Anbieter technischer Dienstleistungen sind wir Teil einer Lieferkette, die mit einem Netzwerk nationaler und internationaler Lieferanten, Dienstleister und Subunternehmer – die im Folgenden alle „Lieferanten“ genannt werden – immer komplexer wird.

In dieser Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung haben wir unser Bestreben zur Beachtung gesamtgesellschaftlicher Verantwortung

festgelegt. Zusammen mit unseren Lieferanten glauben wir an die nachhaltige Qualität unserer technologischen Dienstleistungen, die einen Beitrag zu einer besseren Welt leisten können. Darum vertrauen wir auch auf Ihre Unterstützung. Wir erwarten von unseren Lieferanten die bestmögliche Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung. Dies ermöglicht es ROM Technik sicherzustellen, dass die Prinzipien der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung über die gesamte Lieferkette von Produkten und Dienstleistungen ordnungsgemäß angewandt werden. Selbstverständlich ist ROM Technik bereit, seine Lieferanten bei der Einhaltung dieser Richtlinie zu unterstützen. Da unsere Lieferanten in der Regel nicht am Anfang der Lieferkette stehen, erwartet ROM Technik, dass Sie den hier aufgestellten Zielen auch gegenüber Ihren Lieferanten Geltung verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Sautter  
Geschäftsführer

# Verantwortung für Arbeit

Das Arbeitsverhältnis und die Behandlung unserer Mitarbeiter ist für uns von großer Bedeutung.



## Keine Zwangsarbeit

ROM Technik akzeptiert keine Form der Zwangsarbeit. Alle Tätigkeiten werden freiwillig verrichtet, und es steht allen Angestellten frei, das Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Die Zahlung einer Kautions als Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Hinterlegung eines Ausweises vor Antritt des Arbeitsverhältnisses ist nicht akzeptabel. Gleiches gilt für die Einbehaltung von Gehältern, Leistungen jedweder Art, Eigentum oder Dokumenten.

## Vermeidung von Kinderarbeit

Auf Kinderarbeit darf in keiner Phase der Lieferkette zurückgegriffen werden. Als „Kind“ gilt a) jede Person unter 15 Jahren, oder b) falls das einschlägige lokale Recht dies erlaubt – jede Person unter 14 Jahren, oder c) jede Person im schulpflichtigen Alter, oder d) jede Person, die das in dem betreffenden Land geltende Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung noch nicht erreicht hat – wobei das jeweils höchste Alter maßgeblich ist. Lieferanten dürfen legale Berufsausbildungsprogramme nutzen, die die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, des ILO-Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder des ILO-Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit erfüllen. Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen keine Arbeiten ausführen, bei denen davon auszugehen ist, dass diese die Gesundheit oder Sicherheit junger Arbeitnehmer gefährden.

## Arbeitszeiten

Die Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter unserer Lieferanten darf die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Zudem darf die Gesamtwochenarbeitszeit – eine Ausnahme gilt nur in Not- oder Katastrophenfällen – nicht mehr als 60 Stunden betragen. In Ländern mit einer niedrigeren Höchstgrenze der Gesamtwochenarbeitszeit gelten die nationalen Gesetze und einschlägigen Maßstäbe der Industrie, wobei die den höchsten Schutz bietenden Regelungen maßgeblich sind. Beschäftigte haben das Recht, die Leistung von Überstunden zu verweigern, ohne Kündigungen, Strafen oder sonstige Nachteile befürchten zu müssen. Der Lieferant gewährt den Beschäftigten in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen Urlaub (einschließlich Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Sonderurlaub wegen Trauerfall oder aus anderen dringenden familiären Gründen sowie Jahresurlaub).

## Löhne und sonstige Leistungen

Löhne und sonstige Leistungen sind den Beschäftigten in Übereinstimmung mit den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Regelungen zu gewähren. Die Grundlage für die Gewährung von Löhnen und sonstigen Leistungen hat rechtzeitig vorzuliegen. Jeder Beschäftigte hat einen Anspruch auf Vorlage einer ordnungsgemäßen Lohnabrechnung oder eines vergleichbaren Dokuments.

## Menschenwürdiger Umgang

Die bei dem Lieferanten geltenden Vorschriften über Disziplinarmaßnahmen sind hinreichend deutlich zu formulieren und den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen. Sie haben insbesondere zu beinhalten, dass menschenunwürdige Behandlungen (einschließlich sexueller Belästigung, sexueller Missbrauchs, körperlicher Züchtigung, psychischer oder physischer Nötigung oder Beschimpfung von Beschäftigten) nicht toleriert und solche auch nicht angedroht werden.

## Nichtdiskriminierung

Jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft, Behinderung, Religion, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder Familienstand ist untersagt, z. B. bei Einstellungen, Beförderungen, Belohnungen oder Zugang zu Schulungen. Der Arbeitsplatz von Beschäftigten mit Behinderungen ist in angemessener Weise so anzupassen, dass sie ihre Tätigkeit ausüben können. Diese Regelungen sind hinreichend deutlich zu formulieren und den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen.

## Vereinigungsfreiheit

Die Beschäftigten des Lieferanten haben unterschiedslos das Recht, sich Gewerkschaften ihrer Wahl anzuschließen oder diese zu gründen und in ihrem Namen Tarifverhandlungen zu führen. Die Vertreter der Beschäftigten dürfen nicht diskriminiert werden und haben das Recht auf Ausübung dieser Funktion am Arbeitsplatz. Sie genießen auch adäquaten Schutz vor gewerkschaftsfeindlicher Diskriminierung im Hinblick auf ihr eigenes Arbeitsverhältnis. Im Falle gesetzlicher Beschränkungen des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und gewerkschaftliche Tarifverhandlungen hat der Lieferant gleichwohl unabhängige und freie Vereinigungen der Beschäftigten sowie das Führen von Tarifverhandlungen zu ermöglichen.

# Null Unfälle – sicher arbeiten – gesund bleiben!

## *Arbeitssicherheit*

Die Gefährdung der Beschäftigten durch Sicherheitsrisiken, z. B. durch Energiequellen, Feuer, Fahrzeuge oder herabstürzende Gegenstände, ist durch angemessene Maßnahmen (bauliche Maßnahmen, Kontrollen, präventive Wartung, sichere Arbeitsverfahren etc.) sowie regelmäßige Schulungen der Beschäftigten zu vermeiden. Reichen derartige Maßnahmen zur Beherrschung der Risiken nicht aus, sind die betroffenen Beschäftigten mit geeigneter und angemessener Schutzausrüstung auszustatten. Sämtliche einschlägigen Arbeitsschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten. Die Beschäftigten brauchen keine Sanktionen zu befürchten, wenn sie Bedenken hinsichtlich der Sicherheit zum Ausdruck bringen.

## *Notfallvorsorge*

Der Lieferant hat Verfahren vorzusehen, um Unfallgefahren zu ermitteln, auf Unfälle und sonstige Notfälle zu reagieren und Auswirkungen auf die Umwelt, die mit solchen Notfällen verbunden sein können, zu verhindern oder zu verringern. Der Lieferant hat seine Verfahren zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr regelmäßig zu überprüfen und sie gegebenenfalls, insbesondere nach Unfällen oder Notfällen, anzupassen. Die Verfahren sind regelmäßig auf ihre Praktikabilität und Angemessenheit zu prüfen.

ROM Technik erhält auf Anfrage Einsicht in die jeweiligen Verfahrensregelungen.

## *Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten*

Der Lieferant hat Verfahren einzurichten, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern, zu handhaben, zurück- und weiterzuverfolgen und zu melden, sowie Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um:

- das Personal zu ermutigen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu melden;
- (Beinahe) Unfälle, Verletzungen und Erkrankungen zu klassifizieren und zu dokumentieren;
- die erforderliche medizinische Behandlung zu gewährleisten;
- aufgetretene Fälle zu untersuchen und Maßnahmen zur Ursachenbeseitigung zu ergreifen;
- die Rückkehr der Beschäftigten an den Arbeitsplatz zu erleichtern;
- regelmäßig zu prüfen, ob die Ziele in Bezug auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten erreicht werden.

## *Hygiene am Arbeitsplatz*

Die Gefährdung der Beschäftigten durch chemische, biologische und physikalische Substanzen ist jederzeit zu ermitteln, zu bewerten und zu vermeiden. Zur Vermeidung von Gefährdungen hat der Lieferant geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Reichen diese Maßnahmen zur Beherrschung der Risiken nicht aus, sind die betroffenen Beschäftigten mit geeigneter und angemessener Schutzausrüstung auszustatten.



### *Körperlich anstrengende Arbeit*

Die Gefährdung der Beschäftigten durch körperlich anstrengende Arbeit, z. B. durch schweres, wiederholtes Heben, durch langes Stehen oder durch sich wiederholende und hohen Kräfteinsatz erfordernde Montagearbeiten, hat der Lieferant jederzeit zu ermitteln, zu bewerten und zu vermeiden.

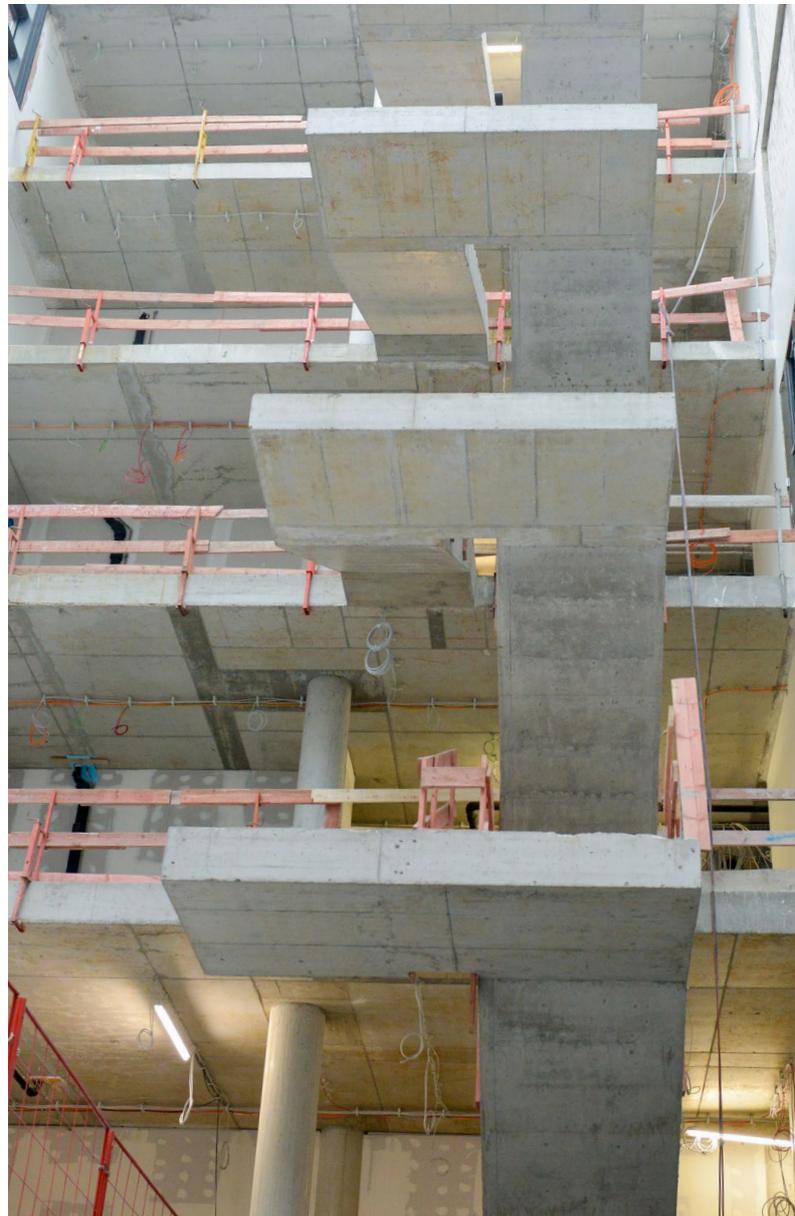
### *Maschinensicherung*

Der Lieferant hat seine Produktions- und sonstige Maschinen mindestens einmal jährlich im Hinblick auf Sicherheitsrisiken zu bewerten. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und die zur Mängelbeseitigung ergriffenen Maßnahmen umgehend auf ihre Wirksamkeit hin zu überwachen.

Geht von Maschinen für die Beschäftigten ein Verletzungsrisiko aus, so hat der Lieferant geeignete technische Schutzvorrichtungen, z. B. Verriegelungen oder Sperren, zu installieren. Diese sind ordnungsgemäß zu warten.

### *Sanitäre Einrichtungen, Verpflegung und Unterbringung*

Der Lieferant hat den Beschäftigten ungehinderten Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen, Trinkwasser und hygienischen Speisezubereitungs-, Lager- und Essräumen zu gewähren. Schlafmöglichkeiten für die Beschäftigten sind in einem sauberen und sicheren Zustand zu halten und mit vorschriftsmäßigen Notausgängen, warmem Wasser zum Baden oder Duschen, ausreichender Heizung und Belüftung sowie angemessenem persönlichem Raum und einer angemessenen Zugangsregelung auszustatten.



# Technik für Mensch und Umwelt

Verantwortung für Generationen





### *Umweltgenehmigungen und Berichterstattung*

Der Lieferant hat alle für seinen Betrieb erforderlichen Umweltgenehmigungen und Zulassungen einzuholen und Registrierungen vorzunehmen und diese jederzeit aufrecht zu erhalten. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an den Betrieb und an die Berichterstattung sind einzuhalten. ROM Technik bevorzugt eine Berichterstattung gemäß den GRI-Richtlinien.

### *Vermeidung von Schadstoffausstoß und Reduzierung von Ressourcenverbrauch*

Der Lieferant hat jederzeit angemessene Anstrengungen zur Vermeidung des Ausstoßes von Schadstoffen jeder Art und zur Reduzierung des Verbrauchs jeglicher Ressourcen – insbesondere von Wasser und Energie – zu unternehmen. Hierzu hat der Lieferant z. B. seine Produktions-, Wartungs- und sonstigen betrieblichen Prozesse im Hinblick auf eine optimale Ressourcenverwendung anzupassen. Der Lieferant hat auch zu jeder Zeit Anstrengungen zu unternehmen, um in seinem Betrieb den Anteil erneuerbarer Energie gegenüber fossilen Energieträgern deutlich zu steigern. Alle diesbezüglichen Richtlinien, Maßnahmen, Messungen, Leistungsindikatoren, Berichte und Ergebnisse hat der Lieferant ROM Technik auf Verlangen zugänglich zu machen.

### *Gefahrstoffe*

Chemische und andere Stoffe, die bei ihrer Freisetzung eine Gefahr für die Umwelt darstellen, hat der Lieferant zu identifizieren und ihre Handhabung dergestalt sicherzustellen, dass diese Stoffe sicher verwendet, befördert, gelagert, wiederaufbereitet, wiederverwertet oder entsorgt werden können.

### *Abwässer und Feststoffabfall*

Durch den Produktionsbetrieb, sanitäre Anlagen oder in sonstiger Weise entstehende Abwässer und Feststoffabfälle hat der Lieferant vor der Ableitung oder Entsorgung ordnungsgemäß einzuordnen, zu überwachen und ggf. aufzubereiten.

### *CO<sub>2</sub>-Fußabdruck*

Der Lieferant hat seinen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu messen und einmal jährlich auf Verlangen einen diesbezüglichen Bericht an ROM Technik zu übermitteln. Dieser Bericht hat auch einen Reduktionsplan zu enthalten.

### *Beschränkungen bei Produktinhaltsstoffen*

Der Lieferant hat die geltenden Gesetze, Bestimmungen sowie Kundenanforderungen in Bezug auf das Verbot oder die Beschränkung bestimmter Substanzen, einschließlich der Etikettierung zu deren Wiederaufbereitung und Entsorgung, zu beachten.

# Anforderungen an die Unternehmensleitung unserer Lieferanten

## *Selbstverpflichtung*

Der Lieferant hat Erklärungen zu den Unternehmensgrundsätzen hinsichtlich sozialer und ökologischer Aspekte abgegeben oder ist nachweislich dabei, diese zu formulieren. Die abgegebenen Erklärungen bestätigen seine Verpflichtung zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Bestimmungen und zum Streben nach kontinuierlicher Verbesserung und werden von den Führungskräften unterstützt.

## *Verantwortlichkeiten der Unternehmensleitung*

Der Lieferant hat einen oder mehrere Unternehmensvertreter zu benennen, der oder die für die Implementierung und Aufrechterhaltung der Systeme zur Beachtung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung des Lieferanten verantwortlich sind. Die Geschäftsleitung des Lieferanten hat den Status dieser Systeme regelmäßig zu überprüfen. Ein Mitglied der Geschäftsleitung des Lieferanten hat für die Beachtung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung des Lieferanten verantwortlich zu sein.

## *Gesetzliche Bestimmungen und Kundenanforderungen*

Die Systeme zur Beachtung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung des Lieferanten haben die Feststellung und die Einhaltung sämtlicher einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Kundenanforderungen sicherzustellen.

## *Risikobewertung und Risikomanagement*

Der Lieferant hat sämtliche mit seinen Aktivitäten verbundenen Risiken regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten. Der Lieferant hat rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken beherrschbar zu machen und so die Auswirkungen möglicher Unfälle zu verhindern

oder zu reduzieren. Die Maßnahmen haben den Umfang und die Schwere der Risiken zu berücksichtigen und sind nach ihrer Umsetzung umgehend auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

## *Verbesserungsziele*

Die Systeme zur Beachtung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung des Lieferanten haben schriftlich festgelegte Ziele und Maßnahmenpläne zur verbesserten Wahrnehmung seiner sozialen und ökologischen Verantwortung zu beinhalten. Die Umsetzung der Maßnahmen ist regelmäßig im Hinblick auf die Erreichung der festgelegten Ziele zu überprüfen.

## *Schulung*

Der Lieferant hat seine Beschäftigten in Umweltfragen angemessen zu schulen, insbesondere zu den Bereichen Primärprozesse, Abfallmanagementsysteme sowie Gesundheit und Sicherheit.

## *Kommunikation*

Die Systeme zur Beachtung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung haben ein Verfahren vorzusehen, das den Beschäftigten des Lieferanten, seinen Lieferanten und seinen Kunden die Grundsätze, Verfahren, Erwartungen und Maßnahmen des Lieferanten zur Kenntnis bringt

## *Rückinformation und Einbeziehung der Beschäftigten*

Die Systeme zur Beachtung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung des Lieferanten sollen ein kontinuierliches Verfahren zur Beurteilung des Verständnisses der Beschäftigten von den unter diese Richtlinie fallenden Prozessen und Bedingungen enthalten. Zudem soll dieses Verfahren den Erhalt von Rückinformationen der Beschäftigten ermöglichen und eine stetige Verbesserung des Verständnisses der Beschäftigten fördern.

### *Audits und Beurteilungen*

Der Lieferant hat regelmäßige Selbsteinschätzungen vorzunehmen, um die Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Anforderungen, den Inhalt dieser Richtlinie sowie vertraglich vereinbarte Kundenanforderungen im Zusammenhang mit seiner sozialen und ökologischen Verantwortung sicherzustellen.

### *Dokumentation und Akten*

Der Lieferant hat die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Anforderungen unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu dokumentieren



# Verlässlichkeit im Umgang miteinander



### *Integrität im Geschäftsverkehr*

Fairer Wettbewerb ist für ROM Technik sehr wichtig. Bei allen geschäftlichen Tätigkeiten erwartet ROM Technik die Einhaltung höchster Integritätsstandards. ROM Technik untersagt jedwede Form von Korruption, Erpressung oder Untreue. Der Lieferant ist zur strikten Einhaltung aller wettbewerbsrechtlichen Vorschriften und aller Antikorruptionsbestimmungen verpflichtet und hat jegliches, den fairen Wettbewerb verletzendes Verhalten, z. B. Preisabsprachen oder Marktaufteilungsvereinbarungen, zu unterlassen.

### *Keine unzulässigen Vorteile*

Bestechungsgelder oder andere Mittel zur Erlangung unzulässiger oder unangemessener Vorteile darf der Lieferant weder anbieten noch annehmen.

### *Offenlegung von Informationen*

Jedwede Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind, darf der Lieferant nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen einer mit ROM Technik zu schließenden Vertraulichkeitsvereinbarung und unter Beachtung der geltenden Gesetze weitergeben. Diese Informationen können ROM Technik oder Dritte (insbesondere ROM Technik Kunden) betreffen und umfassen insbesondere technische, finanzielle und geschäftliche Daten, Geschäftsgeheimnisse, Know-How, Verträge oder andere rechtliche Unterlagen.

### *Geistiges Eigentum*

Der Lieferant darf geistiges Eigentum, z. B. Urheber-, Marken- oder Patentrechte, nicht ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen jedweder Art nicht mit unzulässigen oder unethischen Mitteln, z. B. Industriespionage, zu beschaffen.

### *Informantenschutz*

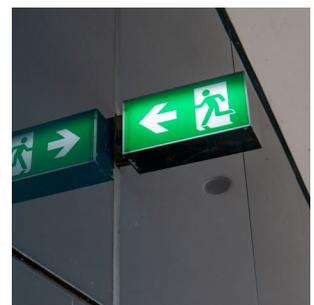
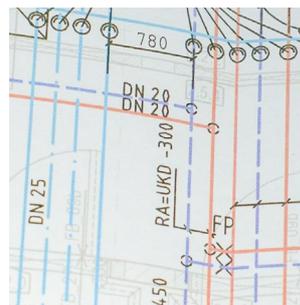
Der Lieferant hat Programme zum Informantenschutz vorzusehen. Als Informant gilt eine Person, die unzulässiges Verhalten seitens eines Beschäftigten oder einer Führungskraft eines Unternehmens, einer Amtsperson oder einer amtlichen Stelle offenlegt.



# Bereitzustellende Informationen

In Zusammenfassung der vorhergehenden Abschnitte kann ROM Technik folglich Informationen verlangen zu:

- Gesundheit & Sicherheit:  
Notfallvorsorge
- Umwelt:  
Vermeidung von Schadstoffausstoß und Reduzierung von Ressourcenverbrauch
- Umwelt:  
CO<sub>2</sub>-Fußabdruck



# Referenzen

Die folgenden Standards, die als nützliche Quelle für weitere Informationen dienen können, wurden bei der Ausarbeitung dieser Richtlinie berücksichtigt.

Branchenverband der Elektronikindustrie EICC  
(Electronic Industry Citizenship Coalition)  
[www.eicc.info](http://www.eicc.info)

UN-Kinderrechtskonvention  
[www2.ohchr.org/english/law/pdf/crc.pdf](http://www2.ohchr.org/english/law/pdf/crc.pdf)

ILO-Übereinkommen über das Mindestalter  
für die Zulassung zur Beschäftigung  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c138\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c138_de.htm)

ILO-Übereinkommen über das Verbot und  
unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der  
schlimmsten Formen der Kinderarbeit  
[https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c182\\_de.htm](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c182_de.htm)

GRI-Richtlinien  
[www.globalreporting.org/](http://www.globalreporting.org/)



# *Nachhaltigkeit – Geteilter Erfolg*



Technik für Mensch & Umwelt

**Rud. Otto Meyer Technik GmbH & Co. KG**

Motorstraße 62

70499 Stuttgart

Telefon: +49 711 1393-0

[www.rom-technik.de](http://www.rom-technik.de)